

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 262/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hetti S o h [REDACTED], geborene G o [REDACTED],
Rua E [REDACTED] M [REDACTED], S. P. [REDACTED]/Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat einen Anspruch der Klägerin auf Witwenrente nach §§ 28, 29 Abs. 6, 41, 15 ff. BGG verneint, weil er sich nicht davon hat überzeugen können, daß der Ehemann an den Folgen eines Verfolgungsleidens gestorben ist. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Aus Rechtsgründen ist sie nicht zu beanstanden. Die Beschwerde hat insoweit auch nichts erinnert.

Die von ihr gestellte verfahrensrechtliche Frage, unter welchen Voraussetzungen der Antrag auf Vertagung des Termins zur Anhörung eines Sachverständigen nach §§ 401 ff. ZPO abgelehnt werden könne, wenn die Ladung des Sachverständigen auf Antrag des am Erscheinen

87

- 3 -

verhinderten Bevollmächtigten der Partei angeordnet worden sei, führt nicht zur Zulassung. Die Vorlegung eines Termins liegt im Ermessen des Gerichts (§ 209 Abs. 1 BEG, § 227 ZPO). Seine Entscheidung hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab. Hier geht der Berufungsrichter unangreifbar davon aus, daß der Grund für die Verhinderung dem Landgericht nicht hinreichend dargelegt war.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)